

Satzung der Sächsischen Industrieforschungsgemeinschaft e.V.

- SIG -

i. d. F. vom 30. April 2014, geändert auf der Mitgliederversammlung vom 3. September 2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sächsische Industrieforschungsgemeinschaft e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Dresden.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabenstellung, Zweck

- (1) Zweck der „Sächsischen Industrieforschungsgemeinschaft e.V.“ (nachfolgend SIG genannt) ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dabei konzentriert sich die SIG insbesondere auf marktvorbereitende Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung, Vernetzung und Bündelung des vorhandenen Forschungs- und Entwicklungspotentials der Mitgliedseinrichtungen,
 - b) Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit der Mitgliedseinrichtungen vor allem durch Erfahrungs- und Informationsaustausch der Mitgliedseinrichtungen untereinander,
 - c) Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedseinrichtungen, zwischen den Mitgliedseinrichtungen und Unternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, sowie zwischen den Mitgliedseinrichtungen und anderen Einrichtungen wie z. B. Universitäten, Hochschulen, Mitgliedern von Wissenschaftsorganisationen, zuständigen Behörden und Körperschaften und entsprechenden Verbänden der gewerblichen Wirtschaft,
 - d) Darstellung der wissenschaftlichen Leistungen und Potentiale der Mitgliedseinrichtungen gegenüber Unternehmen, anderen Einrichtungen und der Öffentlichkeit,
 - e) Bereitstellung von Informationen zu nationalen und internationalen Forschungsvorhaben, Forschungserkenntnissen und wissenschaftspolitischen Diskussionen, die für die Mitgliedseinrichtungen von allgemeinem und insbesondere wissenschaftlichen Interesse sind,
 - f) Durchführung von Seminaren und wissenschaftlichen Konferenzen,
 - g) Wahrnehmung der gemeinsamen Anliegen gegenüber dem Freistaat Sachsen, der Bundesrepublik Deutschland, den anderen Wissenschaftsorganisationen und gegenüber der Öffentlichkeit,
 - h) Sicherung und Stärkung von wissenschaftlicher und technischer Qualität sowie Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedseinrichtungen sowie

- i) konzeptionelle, wegbereitende und koordinierende Tätigkeiten bei der Umsetzung von Demonstrationsprojekten.
- (3) Die SIG ist den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die SIG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der SIG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der SIG. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SIG nicht dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Alle rechtlich und wirtschaftlich unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtungen in Sachsen, insbesondere Industrieforschungseinrichtungen, die überwiegend vorwettbewerbliche und marktvorbereitende Forschung betreiben, können Mitglied der SIG werden.

Die Mitgliedseinrichtungen müssen gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sein und dürfen nicht zugleich Mitglied in einer anderen Wissenschaftsorganisation mit institutioneller Förderung sein.

- (2) Durch Maßnahmen des Vereins und seiner Organe darf die Selbstständigkeit der Mitgliedseinrichtungen der SIG rechtlich, wirtschaftlich und wissenschaftlich nicht eingeschränkt werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Der Antrag muss alle zur Entscheidung notwendigen Angaben enthalten.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Erwirkt der Vorstand keinen einstimmigen Beschluss, so wird der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Mit dem Erhalt der Aufnahmebestätigung beginnt die Mitgliedschaft. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austrittserklärung
 - bei Liquidation
 - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie Verstoß gegen die Satzung, durch Ausschluss oder
 - bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweifacher Mahnung und Fristsetzung.

Der Austritt aus der SIG ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zu erklären.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zielen der SIG oder den satzungsgemäßen Beschlüssen seiner Organe schuldhaft zuwiderhandelt oder eine der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht mehr erfüllt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

- (6) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Sonderbeiträge und andere Zuwendungen, Spenden und aus sonstigen Einnahmen.
- (7) Die Mitgliedseinrichtungen sind zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags an die SIG verpflichtet.

Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr beschließen.

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Organe

Organe der SIG sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan der SIG. Sie beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die SIG, soweit diese nicht dem Vorstand der SIG zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedseinrichtungen zusammen. Die Mitgliedseinrichtungen werden durch ihre satzungsmäßig verantwortlichen wissenschaftlichen und/oder administrativen Leiter vertreten. Es kann eine Vertretung benannt werden.
- (3) Jede Mitgliedseinrichtung hat bei Abstimmungen eine Stimme.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen. Dabei werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Anträge an die Mitgliederversammlung sind zulässig, diese sind mit einer Frist von 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand sowie auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitgliedseinrichtungen einberufen. In diesem Fall sind die Mitgliedseinrichtungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, von Tagungsort und -zeit und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

- (6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat in jedem Jahr vorzusehen:
 1. den Rechenschaftsbericht des Vorstands,
 2. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung durch die Mitgliederversammlung,
 3. die Aussprache zu den Berichten sowie
 4. die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers.In jedem vierten Jahr hat die Tagesordnung weiterhin vorzusehen:
 5. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 6. die Wahl eines Schatzmeisters,
 7. die Wahl zwei weiterer Vorstandsmitglieder und
 8. die Wahl von zwei Kassenprüfern.
- (7) Weitere nicht übertragbare Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - b) Beschluss der Beitragsordnung,
 - c) Erlass von Wahlordnungen für die Organe der SIG,
 - d) Ausschluss von Mitgliedseinrichtungen,
 - e) Satzungsänderungen und
 - f) Auflösung der SIG.
- (8) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (9) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über deren Beschlüsse, wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- (10) Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung Gäste einladen.

§ 7 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedseinrichtungen vertreten ist.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitgliedseinrichtungen beschlussfähig.
- (2) Stimmberechtigt ist eine Mitgliedseinrichtung dann, wenn sie fristgemäß den letzten Mitgliedsbeitrag entrichtet hat und keine Beitragsschulden bestehen.
- (3) Die Vertretung einer Mitgliedseinrichtung durch eine andere Mitgliedseinrichtung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Eine Mitgliedseinrichtung kann höchstens zwei Stimmen bei Abstimmungen ausüben.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn eine Tagungsleitung wählen.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung oder den Wahlordnungen zu den Organen der SIG etwas anderes bestimmt ist. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitgliedseinrichtungen der SIG.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Antragsberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die stimmberechtigten Mitgliedseinrichtungen und die Organe der SIG.
- (7) Über die Behandlung von Anträgen, die während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Mitgliederversammlung jederzeit gestellt werden und sind durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- (9) Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung auszureichen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der erste Vorstand wird von der Gründungsversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorstandsvorsitzenden,
 2. dem Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister und
 4. zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand kann beschließen, für die Dauer seiner Amtszeit Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren. Diese kooptierten Mitglieder haben Rede-, aber kein Stimmrecht und wirken beratend mit.

- (3) Der Vorstandsvorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich. Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Verein entstanden sind, können auf Nachweis in angemessenem Umfang erstattet werden.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der SIG, kann zu diesem Zweck eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen.
- (6) Weisungsgebundene Mitglieder der Geschäftsstelle dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- (7) Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über die an ihn verwiesenen oder an ihn gerichteten Anträge und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht.
- (8) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, vom Stellvertreter einberufen.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Parität entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
- (10) Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen werden in einem Protokoll festgehalten.
- (11) Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.
- (12) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstands.
- (13) Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Vorstand der SIG unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den Mitgliedern des Vorstands.
- (14) Der Vorstand der SIG ist in jedem vierten Kalenderjahr neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (15) Ein Misstrauensantrag gegen den Vorstand kann nur von mindestens einem Drittel der Mitgliedereinrichtungen der SIG gemeinsam gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Er ist auf einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln.

Spricht eine so einberufene Mitgliederversammlung dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet, die Mitgliederversammlung wählt in der gleichen Sitzung einen neuen Vorstand. Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstands gilt nur bis zu der nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 4 dieser Satzung abzuhaltenden nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der Wahlen vorgenommen werden.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Der Geschäftsführer wird – auf Vorschlag vom Vorstandsvorsitzenden – vom Vorstand bestellt oder abbestellt. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der SIG. Alle anderen Mitglieder der Geschäftsstelle sind ihm gegenüber weisungsgebunden.
- (2) Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand regelmäßig über seine bzw. ihre Tätigkeit. Er bzw. sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen aller Organe der SIG teilzunehmen.
- (3) Die Geschäftsstelle wird durch die Mitgliedsbeiträge finanziert.
- (4) Die Führung der Geschäftsstelle kann über einen Geschäftsbesorgungsvertrag an einen Dienstleister übertragen werden.

§ 10 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

§ 11 Rechtsvertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstandsvorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. Jeder ist alleinvertretungsbe-rechtigt. Eine hiervon abweichende schriftliche Bevollmächtigung anderer Personen durch den Vorstand ist im Einzelfall zulässig.

Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und bei der Ausübung sei-ner Tätigkeit an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 12 Verschmelzung, Auflösung

- (1) Die Verschmelzung oder Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck ein-berufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von drei Viertel der stimmberech-tigten Vereinsmitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wer-den.

Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermö- gen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen.

§ 13 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die SIG ist Fördermitglied des Verbandes Innovativer Unternehmen e.V.

Über eine Mitgliedschaft in anderen Organisationen kann die Mitgliederversammlung beschlie-ßen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 30. April 2014 bestätigt, auf der Mit-gliederversammlung vom 3. September 2014 geändert und tritt mit Eintragung in das Vereins-register in Kraft.